

HINWEISE OKTOBER 2012

A. Einkommensteuer

1. Investitionsabzugsbetrag vor Betriebseröffnung

Kleine und mittlere Unternehmen können für die geplante Anschaffung von beweglichen Anlagegütern, z.B. Maschinen, Fahrzeuge, Photovoltaikanlagen, einen Investitionsabzugsbetrag (IAB) vom steuerlichen Gewinn kürzen. Die vorübergehende Steuerersparnis soll die Finanzierung der Investition erleichtern. Für den Abzug reicht es aus, neben den voraussichtlichen Anschaffungskosten die Funktion des anzuschaffenden Gegenstands zu benennen, z.B. Lkw, ohne dass Marke und Modell bereits feststehen müssen. Ein besonderer Nachweis dafür, dass die Anschaffung tatsächlich geplant ist, ist grundsätzlich nicht notwendig. Wird innerhalb von 3 Jahren nicht investiert, ändert das Finanzamt den Steuerbescheid des Abzugsjahrs nachträglich. Die ursprüngliche Steuerersparnis muss mit Zinsen zurückbezahlt werden.

Nur für den Sonderfall, dass ein Betrieb neu gegründet oder wesentlich erweitert werden soll, verlangt die Finanzverwaltung zum Nachweis der Investitionsabsicht eine verbindliche Bestellung des Anlageguts bis zum Ende des Jahrs, in dem der IAB den Gewinn mindert.

Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) gelten für Neugründungen zwar erhöhte Anforderungen an den Nachweis der Investitionsabsicht, eine verbindliche Bestellung ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Die ernsthafte Absicht einer Investition kann auch durch Vorbereitungshandlungen nachgewiesen werden, die mit Kosten verbunden sind, z.B. Kauf von Vorräten. Kostenfreie Erkundigungen, z.B. eine unverbindliche Kreditanfrage oder das Einholen von Kostenvoranschlägen, reichen nicht aus, um die Investitionsabsicht nachzuweisen, es sei denn, die weitere Entwicklung zeigt, dass die Investition wirklich geplant war, z.B. wenn bald nach Beginn des Folgejahrs tatsächlich investiert wird.

Eine hohe praktische Bedeutung hat die neue Rechtsprechung für Privatleute, die durch Installation einer Photovoltaikanlage einen Gewerbebetrieb begründen. Wurde die Anlage z.B. im Frühjahr 2012 installiert, kann der IAB nach Auffassung des BFH bereits in der Einkommensteuererklärung 2011 steuermindernd geltend gemacht werden, auch wenn die Anlage erst 2012 verbindlich bestellt wurde. Voraussetzung ist dann lediglich, dass 2011 nachweislich erste Vorbereitungshandlungen stattgefunden haben. Da die Finanzverwaltung bisher an ihrer Auffassung festhält, empfiehlt sich zur Vermeidung von Konflikten mit dem Finanzamt weiterhin eine Bestellung im alten Jahr.

2. Gewinnschätzung bei nicht erfassten Betriebseinnahmen

Ein aktuelles Finanzgerichtsurteil befasst sich mit der Hinzuschätzung von Betriebseinnahmen im Rahmen einer Außenprüfung. Einem Unternehmer mit umfangreichen Bargeschäften konnte die Außenprüfung nachweisen, dass er in einem Monat des Prüfungszeitraums Bareinnahmen in Höhe von 11.000 € nicht in der Buchführung erfasst hatte. Daraufhin schätzte der Prüfer die fehlenden Bareinnahmen einschließlich Umsatzsteuer auf knapp 100.000 € für jedes Prüfungsjahr.

Das Finanzgericht bestätigt die Schätzung. Es bestehe eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Unternehmer weitere Bargeschäfte nicht erfasst habe. Das Finanzamt dürfe großzügig schätzen, wenn die Buchführung nachweislich unvollständig ist.

3. Private Kapitalanlagen in Fremdwährungen und Gold

Gewinne aus der Veräußerung von *Wertpapieren*, welche ab 2009 angeschafft worden sind, unterliegen bei Privatanlegern regelmäßig der Abgeltungsteuer von 25 v.H. zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer. Dies gilt unabhängig von der Zeitspanne zwischen Anschaffung und Veräußerung der Wertpapiere. Gewinne aus der Veräußerung von *anderen Wirtschaftsgütern* des Privatvermögens unterliegen hingegen dem persönlichen Einkommensteuersatz bis 45 v.H., bleiben aber steuerfrei, wenn zwischen An- und Verkauf mehr als ein Jahr liegt oder zehn Jahre, z.B. bei Grundstücken.

Diese unterschiedliche steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen im Privatvermögen führt dazu, dass Wertsteigerungen bei Edelmetallen, z.B. Goldbarren, ab einem Jahr Haltedauer steuerfrei sind, während Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren, welche die Wertentwicklung des Edelmetalls widerspiegeln, z.B. von Goldzertifikaten, stets der Abgeltungsteuer unterliegen. Unter steuerlichen Gesichtspunkten kann es sich daher lohnen, Edelmetalle als Barren oder Münzen zu erwerben statt in Form von Zertifikaten, auch wenn dies mit höheren Kosten verbunden ist, z.B. für ein Bankschließfach.

Der Veräußerungsgewinn ermittelt sich aus dem Unterschied zwischen Veräußerungserlös abzüglich Veräußerungskosten und Anschaffungskosten. Bei Kapitalanlagen in Fremdwährung, z.B. Schweizer Franken oder US-Dollar, ist die Währungsumrechnung zum jeweiligen Tageskurs bei Anschaffung und bei Veräußerung vorzunehmen. Währungsgewinne zwischen Anschaffung und Veräußerung erhöhen damit einen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn.

Steuerpflichtige Währungsgewinne können auch entstehen, wenn Bankkonten in Fremdwährung geführt werden. Ein Währungsgewinn bleibt steuerfrei, wenn die Fremdwährungsanlage mehr als ein Jahr besteht.

Zinserträge aus den Fremdwährungskonten unterliegen der Abgeltungsteuer. Bei Aktien und festverzinslichen Wertpapieren, die in Fremdwährung notiert werden, führt ein Währungsgewinn unabhängig von der Haltedauer zu einer Mehrsteuer.

4. Nachträgliche Schuldzinsen bei Vermietung

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) können Schuldzinsen für ein Darlehen, das zum Erwerb eines Mietshauses aufgenommen wurde, auch nach Veräußerung des Objekts noch als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden. Dies gilt zumindest dann, wenn die Veräußerung innerhalb einer Frist von 10 Jahren seit dem Erwerb erfolgt. In diesem Fall würde ein etwaiger Veräußerungsgewinn der Einkommensteuer unterliegen. Deshalb müssen nach Auffassung des BFH die Schuldzinsen aus der Finanzierung des Erwerbs auch nach der Veräußerung abgezogen werden können. Abzugsfähig sind jedoch nur Schuldzinsen aus dem Teil des Darlehens, der den Veräußerungserlös übersteigt.

Beispiel: Anton hat 2003 ein Mietshaus angeschafft für 500.000 €. Der Kaufpreis wurde im Wesentlichen mit einem Darlehen finanziert. Nach dem Kauf stellt sich heraus, dass Anton das Gebäude zu einem weit überhöhten Preis erworben hat. 2011 beträgt die Restdarlehensschuld noch 450.000 €. Anton veräußert das Objekt für 300.000 €. Die Schuldzinsen aus der übersteigenden Darlehensschuld 150.000 € kann Anton auch nach der Veräußerung als Werbungskosten geltend machen, unabhängig davon, ob er den Veräußerungserlös zur Tilgung des Darlehens verwendet.

Noch nicht geklärt ist die Frage, ob ein nachträglicher Schuldzinsenabzug auch dann möglich ist, wenn das Gebäude erst nach Ablauf der 10-Jahresfrist veräußert wird.

Nach bisheriger Auffassung können Schuldzinsen aus Darlehen zur Anschaffung oder Herstellung eines Gebäudes nach Veräußerung des Objekts überhaupt nicht mehr abgezogen werden. Wurde das Darlehen aufgenommen, um die Renovierung eines vermieteten Gebäudes zu finanzieren, ist ein nachträglicher Schuldzinsenabzug schon bisher zulässig.

5. Kindergeld bei Au-Pair-Aufenthalt

Für volljährige Kinder unter 25 Jahren wird Kindergeld u.a. dann bezahlt, wenn sich das Kind in Berufsausbildung befindet. Hiervon ist auszugehen, wenn das Kind sein Berufsziel noch nicht erreicht hat, sich aber ernsthaft und nachhaltig darauf vorbereitet und hierbei Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen zur späteren Berufsausübung erwirbt. Die Berufsausbildung kann auch im Ausland stattfinden, z.B. im Rahmen eines Studiums oder Auslandspraktikums. Au-Pair-Tätigkeiten, z.B. Kinderbetreuung in einer Gastfamilie, dienen nicht der Berufsausbildung. Ein Sprachunterricht im Rahmen eines Au-Pair-Verhältnisses kann jedoch unter engen Voraussetzungen als Berufsausbildung anerkannt werden und damit zum Kindergeldbezug berechtigen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung präzisiert. Auslandsaufenthalte im Rahmen eines Au-Pair-Verhältnisses sind danach als Berufsausbildung anzuerkennen, wenn sie von einem *durchschnittlich* mindestens zehn Wochenstunden umfassenden theoretisch-systematischen Sprachunterricht begleitet werden. Um den Kindergeldanspruch nicht zu verlieren, ist es daher ratsam, neben der Au-Pair-Tätigkeit einen anerkannten zehn Wochenstunden *überschreitenden* Sprachkurs zu besuchen. Ein Sprachunterricht mit weniger als zehn Wochenstunden im Durchschnitt kann laut BFH unter Umständen auch für die Anerkennung als Berufsausbildung ausreichen, z.B. wenn der Sprachunterricht mehr als die übliche Vor- oder Nachbereitung erfordert. Sprachunterricht durch die Gasteltern wird jedoch nicht anerkannt. Verlangt eine Ausbildungs- oder Prüfungsordnung den Auslandsaufenthalt oder bereitet dieser auf einen Fremdsprachentest als Voraussetzung für ein Studium oder eine Ausbildung vor, z.B. TOEFL-Test oder IELTS-Test, ist laut BFH ebenfalls von einer Berufsausbildung auszugehen.

B. Sonstiges

1. Umstellung auf E-Bilanz

Bilanzierende Unternehmen müssen spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2013 oder bei abweichendem Wirtschaftsjahr ab 2013/2014 ihren Jahresabschluss elektronisch an das Finanzamt übermitteln.

Die sog. E-Bilanz enthält zahlreiche neue Pflichtangaben. Um eine problemlose Übermittlung der Pflichtangaben zu gewährleisten, sind Änderungen im Buchungsverhalten spätestens ab Januar 2013 erforderlich.

Im Materialaufwand ist ab 2013 eine erheblich tiefere Differenzierung als bisher erforderlich. Z.B. muss ein Elektrobetrieb ab 2013 drei Gruppen von Materialaufwand übermitteln:

- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe = Material für Neubauten und Reparaturen, z.B. Kabel, Klemmen, Dosen, Sicherungsanlagen.
- Wareneinkauf = Handelsware, z.B. Haushaltsgeräte, Leuchtmittel, Batterien.
- Aufwendungen für bezogene Leistungen = Fremdleistungen von Subunternehmern.

Je nach Branche sind diese drei Gruppen zusätzlich nach Umsatzsteuersätzen zu untergliedern. Bei Anschaffung ist häufig noch nicht klar, wofür das eingekaufte Material tatsächlich verwendet wird. Daher ist eine nachträgliche Zuordnungsmöglichkeit zu schaffen, z.B. durch Anpassung der Auftragsverwaltung, die es ermöglicht, festzustellen, wie viel Material für Produktionsaufträge bzw. für Handelsgeschäfte verwendet wurde.

Weiterer Umstellungsbedarf ergibt sich z.B. im Bereich der *Lohnbuchhaltung*. Vergütungen für Geschäftsführer, angestellte Mitunternehmer, Minijobber, Sachbezüge und freiwillige Zuwendungen sind wie die sozialen Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung separat zu übermitteln. Eine Gewinn- und Verlustrechnung, die nur den Posten „Personalaufwand“ ausweist ohne Aufgliederung nach Lohnarten, reicht künftig nicht mehr aus.

Im Bereich der *sonstigen betrieblichen Aufwendungen* sind z.B. Miet-, Pacht- und Leasingaufwendungen hinsichtlich der überlassenen Gegenstände oder Rechte aufzugliedern, z.B. sind Grundstücksrenten und Mieten für bewegliche Anlagegüter gesondert zu verbuchen.

2. Vererbung eines Familienheims

Wird ein selbstgenutztes Eigenheim oder eine selbstgenutzte Eigentumswohnung an den Ehegatten oder an Kinder vererbt, so fällt hierauf unabhängig vom Wert der Immobilie keine Erbschaftsteuer an, wenn der Verstorbene dort bis zuletzt gewohnt hat oder aus zwingendem Grund an der Selbstnutzung gehindert war, z.B. wegen Krankheit, und die Erben ebenfalls dort wohnen oder *unverzüglich* einziehen. Bei Ehegatten gilt die Steuerbefreiung unabhängig von der Größe des Hauses, bei Kindern bis zu einer Wohnfläche von 200 m². Bei einem größeren Eigenheim entfällt die Steuerbefreiung anteilig, z.B. zu einem Fünftel bei einer Wohnfläche von 250 m². Der Erwerb wird rückwirkend steuerpflichtig, wenn der Erbe, d.h. der Ehegatte oder das Kind, innerhalb von zehn Jahren ohne zwingenden Grund aus dem Familienheim auszieht. Als zwingender Grund gilt insbesondere Pflegebedürftigkeit, nicht jedoch berufliche Versetzung.

Unklar war bislang, was unter „unverzüglichen“ Einzug zu verstehen ist. Die Finanzverwaltung hat kürzlich eine Frist von zwölf Monaten nach dem Erbfall als Faustregel bestimmt. Zieht der Erbe innerhalb dieses Zeitraums in das Familienheim ein, sind die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt, es sei denn, ein schnellerer Einzug wäre ohne Probleme möglich. Umgekehrt ist ein Beginn der Selbstnutzung nach mehr als zwölf Monaten ausnahmsweise unschädlich, wenn sich der Einzug allein auf Grund umfangreicher Renovierungen ohne Verschulden des Erben verzögert.

Die Anmeldung des geerbten Familienheims als Erstwohnsitz reicht für die Steuerbefreiung nicht aus, solange sich der tatsächliche Lebensmittelpunkt nicht dort befindet.

3. Steuerschulden des Erblassers

Bei der Erbschaftsteuer können die Erben Schulden des Erblassers als Nachlassverbindlichkeiten abziehen, z.B. private Grundstücksschulden, Bankschulden und private Darlehensschulden. Auch Erbfallschulden, z.B. Vermächtnisse und geltend gemachte Pflichtteilsansprüche, sowie Erbfallkosten wie z.B. Kosten des Begräbnisses und des Gutachters für Grundstücksbewertungen mindern den erbschaftsteuerlichen Erwerb. Private Steuerschulden des Erblassers können ebenfalls abgezogen werden, z.B. Einkommensteuernachzahlungen für Vorjahre, auch wenn der Steuerbescheid erst nach dem Todestag ergeht. Umstritten ist der Abzug der Einkommensteuer auf Einkünfte des Erblassers im Todesjahr. Die Einkommensteuer entsteht immer erst mit Ablauf des Kalenderjahrs, d.h. für die Einkünfte im Todesjahr nach dem Todestag. Deshalb kann die Einkommensteuerschuld des Erblassers für das Todesjahr nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht als Nachlassverbindlichkeit berücksichtigt werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dagegen entschieden, dass es für den Abzug als Nachlassverbindlichkeit nicht auf die rechtliche Entstehung ankommt, sondern darauf, dass der Erblasser bis zum Todestag die Ursachen für die Entstehung der Steuer gesetzt hat. Die Einkommensteuer im Todesjahr des Erblassers beruht nur auf Steuertatbeständen, die der Erblasser in seiner Person bis zum Todestag verwirklicht hat. Der BFH lässt deshalb den Abzug der Einkommensteuer des Erblassers für das Todesjahr bei der Erbschaftsteuer zu. Ist dagegen eine Einkommensteuererstattung zu erwarten, muss diese Kapitalforderung wie bisher mangels Bereicherung der Erben nicht bei der Erbschaftsteuer angesetzt werden.

4. Zusammenrechnung von Schenkungen

Schenkungen und Erbschaften von derselben Person innerhalb von 10 Jahren werden bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer zusammengerechnet. Persönliche Freibeträge, z.B. 500.000 € unter Ehegatten und 400.000 € bei Übertragungen auf Kinder, werden alle 10 Jahre neu gewährt. Der Steuersatz richtet sich nach dem Gesamterwerb, d.h. er steigt durch die Zusammenrechnung = Progressionswirkung. Um die persönlichen Freibeträge für steuerfreie Schenkungen mehrfach zu nutzen, empfehlen sich bei größeren Vermögen frühzeitige Schenkungen an Kinder oder Ehegatten.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs werden Schenkungen, die genau 10 Jahre auseinander liegen, nicht zusammengerechnet, z.B. Schenkung alle 10 Jahre zum Geburtstag des Kindes. Da die Berechnung der 10-Jahresfrist im Einzelfall schwierig sein kann, sollte vor der Schenkung unbedingt steuerlicher

Rat eingeholt werden. Zu beachten ist z.B., dass Grundstücksschenkungen bereits als ausgeführt gelten mit Auflassung beim Notar und Eintragungsbewilligung des Schenkers, d.h. vor Eintragung des Eigentümerwechsels im Grundbuch.

5. GEZ-Beitrag

Ab 1. Januar 2013 löst der Rundfunkbeitrag die bisherige Rundfunkgebühr ab.

Für Unternehmen richtet sich der Rundfunkbeitrag künftig nach der Beschäftigtenzahl je Betriebstätte, z.B. ist für eine Betriebstätte mit 50 bis 249 Beschäftigten ein monatlicher Beitrag von 89,90 € zu entrichten. Für gemeinnützige Einrichtungen, z.B. Vereine, bestehen Sonderregelungen.

Betriebstätte ist jede ortsfeste Raumeinheit, die nicht ausschließlich privat genutzt wird, z.B. ein Ladengeschäft oder ein Produktionsstandort. Als Beschäftigte zählen sozialversicherungspflichtige Voll- und Teilzeitbeschäftigte, nicht jedoch Auszubildende. Änderungen der Beschäftigtenzahl sind der GEZ jährlich zum 31. März des Folgejahrs anzuzeigen.

Pro Betriebstätte ist ein betrieblich genutztes Kraftfahrzeug vom Rundfunkbeitrag befreit. Für jedes weitere Fahrzeug ist ein Beitrag von monatlich 5,99 € zu bezahlen. Ändert sich die Zahl der Kraftfahrzeuge, ist dies sofort anzuzeigen.

Für Privatpersonen gilt die Faustregel: eine Wohnung – ein Beitrag. Pro Wohnung wird ein monatlicher Beitrag von 17,98 € erhoben. Dies gilt anders als bisher unabhängig von der Anzahl der Bewohner und der Geräte. Beitragspflichtige Wohnungen sind auch Zweit- und Nebenwohnungen und privat genutzte Ferienwohnungen. Beitragsschuldner ist regelmäßig, wer in der Wohnung gemeldet ist oder wer im Mietvertrag als Wohnungsmieter genannt ist. Selbständige oder Freiberufler mit Arbeitsplatz in der Privatwohnung, für die bereits der Rundfunkbeitrag bezahlt wird, müssen außer für den betrieblich genutzten Pkw keine weiteren Beiträge leisten.

6. Grunderwerbsteuer bei Schenkung von GmbH-Anteilen

Die Übertragung von Anteilen an Gesellschaften mit Grundbesitz kann Grunderwerbsteuer auslösen, z.B. wenn sich mindestens 95 v.H. der Gesellschaftsanteile in der Hand eines Erwerbers vereinigen. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) ist eine solche Anteilsvereinigung jedoch steuerfrei, soweit die Gesellschaftsanteile geschenkt werden. Die Befreiung solle eine Doppelbelastung mit Grunderwerbsteuer und Schenkungsteuer vermeiden. Nach bisheriger Auffassung konnte die Steuerbefreiung für Grundstücksschenkungen nicht auf geschenkte GmbH-Anteile übertragen werden.

Beispiel: Vater Erich ist Alleingesellschafter einer GmbH. 2003 schenkt er 40 v.H. der GmbH-Anteile seinem Sohn. 2012 erhält der Sohn auch die restlichen Anteile. Nach bisheriger Auffassung, an der die Finanzverwaltung derzeit noch festhält, entsteht mit der zweiten Anteilsübertragung Grunderwerbsteuer aus dem Wert der Grundstücke der GmbH, denn die GmbH-Anteile vereinigen sich in der Hand des Sohnes. Laut BFH unterliegt der Erwerb des Sohnes zwar der Schenkungsteuer, ist jedoch von der Grunderwerbsteuer befreit. Die Steuerbefreiung entfällt, soweit der Sohn eine Gegenleistung für die Übertragung der GmbH-Anteile erbringt, z.B. Leibrente an die Eltern oder Gleichstellungsgeld an Geschwister. Der BFH bestätigt insoweit die Auffassung der Finanzverwaltung. Grundstücksverkäufe zwischen Verwandten in gerader Linie sind zwar an sich von der Grunderwerbsteuer befreit. Diese Befreiung gelte jedoch nicht für die schrittweise Übertragung von GmbH-Anteilen.